

S a t z u n g
der Burgfreunde Sulzberg

§ 1 Name des Vereins

Der am 20. September 1984 in Sulzberg gegründete Verein führt den Namen „Burgfreunde Sulzberg“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Sulzberg.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf die historische Erforschung der Burgruine Sulzberg und deren Erhaltung. Eine Ausdehnung auf andere kultur-historische Tätigkeiten im Bereich des Marktes Sulzberg wird nicht ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person ab 16 Jahre und juristische Person, sowie Personenvereinigung werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

4. Ehrenmitgliedschaft:

Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, pünktlich seinen Beitrag im Voraus zu leisten.
2. Adressenänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind gehalten, die Erforschung und Erhaltung der Burgruine Sulzberg aktiv oder fördernd zu unterstützen.

§ 5a Rechte der Mitglieder

1. Aufklärung Datenverarbeitung

a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Daten auf:

- Name
- Anschrift
- Kontaktdaten
- vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ehrungen, Ämter)

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt.

b) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der Emailadresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist.

Als Mitglied des - Heimatbund Allgäu e.V, Westendstraße 21, 87439 Kempten - ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt

werden außer dem Namen, die Wohnanschrift. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse sowie der Bezeichnung der Funktion im Verein.

2. Aufklärung Datenschutzgrundverordnung:

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
 - das Recht auf Einschränkung nach Art. 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
 - das Recht auf Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres ist einzuhalten.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das ausgeschlossene Mitglied kann die Ausschließung binnen einer Frist von einem Monat anfechten und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern.

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassenwart
- e) dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand wird in geheimer, direkter und unmittelbarer Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dabei ist er berechtigt, einzelne Tätigkeiten an Mitglieder zu delegieren. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Der Vorstand ist bei drei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beschlussfähig.

Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich. Ersatz der bei der Geschäftsführung erfolgten Ausgaben wird in voller Höhe geleistet.

Der **geschäftsführende** Vorstand darf nur Geschäfte im Rahmen des jeweiligen Vereinsvermögens abschließen.

§8a Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand (Beisitzer) wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand wird in direkter und unmittelbarer Wahl per Handzeichen durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes wird einzeln gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.

Der erweiterte Vorstand ist bei Beschlussfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes stimmberechtigt.

Die Tätigkeit des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

§8b Kassenprüfer

Der geschäftsführende Vorstand bestimmt einen Kassenprüfer.

Kassenprüfer können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Ein vom Vorstand bestimmter Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand nach § 26 BGB und auch nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
 - b) Wahl des Vorstandes und erweiterten Vorstandes, soweit erforderlich
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu erstattenden Geschäfts- bzw. Kassenberichts
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung nach erfolgter Kassenprüfung
 - f) Beschlussfassung über Wünsche oder Anträge
3. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 10 Tage zuvor im Bekanntmachungsblatt des Marktes Sulzberg bekannt zu geben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.
5. Mitglieder, die nicht erschienen sind, können Beschlüsse nicht deswegen anfechten, weil sie nicht erschienen sind.

§ 10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
 - a) nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Einberufungszweckes und der zu stellenden Anträge.

2. § 9 Abs. 3 - 5 geltend entsprechend, unter Maßgabe, dass die Bekanntmachungsfrist 1 Woche beträgt.

§ 11 Stimmabgabe und Anträge

Die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift wird bekanntgegeben.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine gemäß § 10 lediglich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Markt Sulzberg mit der Bedingung, dieses ausschließlich und unmittelbar für den in § 3 genannten Zweck zu verwenden.

Sulzberg, den 20. September 1984
(geänderte Fassung vom 11. November 2018)